

BVGer D-6142/2018 vom 3. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6142_2018

FR: TAF D-6142/2018 du 3 décembre 2018

IT: TAF D-6142/2018 del 3 dicembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit, mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffer, einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 107 Abs. 1 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend des Zustandekommens des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf einen Schriftenwechsel wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 4

Der Antrag auf Mitteilung des Spruchkörpers ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt, das Bundesgericht habe festzustellen, dass sich das Lagebild der Vorinstanz vom 16. August 2016 zu Sri Lanka auf nichtexistierende und nicht bewiesene Quellen stütze, weshalb die Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Hierbei handelt es sich sinngemäss um den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in anderen Verfahren bereits öfters gestellten Antrag auf Offenlegung aller nicht öffentlich zugänglichen Quellen des besagten Lagebilds, zumal die Begründung der beiden Anträge praktisch identisch ist. Der Antrag ist folglich abzuweisen (vgl. Urteil des BVGer D-109/2018 vom 16. Mai 2018 E. 6.3).

E. 6

In der Beschwerdeschrift werden der Vorinstanz Verletzungen des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgeworfen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 7.1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe die Tragweite seiner Verfolgungsvorbringen im Kontext der aktuellen Situation Sri Lankas nur unzureichend erkannt. Die sehr ausführlichen Ausführungen zur Ländersituation und zur Schweizer Asylpraxis betreffend Sri Lanka können dahingehend zusammengefasst werden, dass sowohl der Vorinstanz als auch dem Gericht vorgeworfen wird, sich bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und seiner Beurteilung auf eine unzutreffende Lageeinschätzung abgestützt zu haben. Im Fall der Vorinstanz sei dies insbesondere der SEM-Bericht "Focus Sri Lanka, Lagebild, Version 16. August 2016". Viele Quellen dieses Berichts seien nicht öffentlich und es sei nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz zu ihrer Einschätzung habe gelangen können. Es wird in der Beschwerdeeingabe unterstellt, dass die Schweizer Behörden die Situation für tamilische Rückkehrende in Sri Lanka aus politischen Erwägungen beschönigten und als weniger bedrohlich darstellten als sie eigentlich sei. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reicht zum Beleg seiner Einschätzung eine sehr umfangreiche eigene Dokumenten- und Quellensammlung ein, welche das Lagebild kommentiere und die Einschätzung des SEM widerlege. Insbesondere wird in der Beschwerdeschrift immer wieder auf ein Ende Juli 2017 ergangenes Urteil des "High Court von Vavuniya" sowie ein vor dem High Court Colombo pendentes Strafverfahren Bezug genommen. Die beiden Strafverfahren liessen den Schluss zu, dass die sri-lankischen Behörden auch Jahre nach der offiziellen Beendigung des Bürgerkrieges weiterhin LTTE-Aktivisten sowie einfache Unterstützerinnen und Unterstützer der Bewegung aus politischen Gründen verfolgten; dies sowohl in Sri Lanka selbst als auch im Exil. Die

Ländereinschätzung des SEM sei damit widerlegt.

E. 7.1.2

Mit diesen Vorbringen vermengt der Beschwerdeführer die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Alleine der Umstand, dass das SEM seine Einschätzung der Lage in Sri Lanka auf andere Quellen stützt als vom Beschwerdeführer gefordert, spricht nicht für eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Das gleiche gilt, wenn das SEM gestützt auf seine Quellen und die Akten des vorliegenden Verfahrens die Asylvorbringen anders würdigt als der Beschwerdeführer.

E. 7.2

Auch die Rüge, der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör sei deshalb verletzt worden, weil das SEM seinen im Rahmen des dritten Asylgesuchs gestellten Antrag auf Durchführung einer Anhörung zu den von ihm vorgebrachten und bisher verschwiegenen Asylgründen betreffend den Bombenanschlag vom 31. Januar 2008 abgelehnt habe, ist nicht begründet. Die Vorinstanz war nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer erneut anzuhören. Der Entscheid über das zweite Asylgesuch ist am 25. Juni 2018 mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3147/2016 in Rechtskraft erwachsen. Das dritte Asylgesuch wurde wenige Wochen später innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG gestellt. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Entgegen der vom Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Ansicht ändert die vorliegend spezielle Konstellation des Falles nichts daran. Ausserdem konnte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seine neuen Vorbringen im Gesuch und in der Beschwerdeschrift ausführlich darlegen. Aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG ist es die Pflicht des Beschwerdeführers, alles Zumutbare zu unternehmen, die persönlichen Asylvorbringen bei Gesuchseinreichung umfassend sowie substantiiert darzulegen. Der Beschwerdeführer hat überdies bereits im Rahmen seines ersten sowie seines zweiten Asylgesuchs behauptet, im Zusammenhang mit einem Bombenanschlag im Jahr 2008 gesucht zu werden. Der einzige Unterschied zu seiner im Rahmen der beiden früheren Asylverfahren gemachten Aussagen besteht darin, dass der fragliche Vorfall am 31. Januar 2008 und nicht - wie früher behauptet - am 31. August 2008 stattgefunden haben soll. Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer im Rahmen seines ersten Asylverfahrens hinreichend Gelegenheit, sich zum angeblichen Bombenattentat mündlich zu äussern, weshalb keine Veranlassung besteht, ihn nunmehr im dritten Asylverfahren zu einem weit zurückliegenden Geschehnis erneut anzuhören. Demnach ist der diesbezügliche Beweisantrag abzuweisen.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer moniert weiter, das SEM habe seine Begründungspflicht verletzt, indem es eine inkorrekte und falsch begründete Würdigung der beiden Bestätigungsschreiben von Q. _____ und von S. _____ vom 16. Juli 2018 beziehungsweise vom 13. August 2018 sowie der zum Beleg des Bombenattentats vom 31. Januar 2008 eingereichten Berichte vorgenommen und damit zentrale Vorbringen faktisch nicht gewürdigt habe. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat

sich im angefochtenen Entscheid mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers in hinreichendem Umfang und genügender Differenziertheit auseinandergesetzt und in nachvollziehbarer Weise dargelegt, aufgrund welcher Überlegungen sie zum Schluss kam, dass in Bezug auf die von ihm geltend gemachte Furcht vor Verfolgung durch die heimatlichen Behörden keine seit dem Abschluss des zweiten Asylverfahrens wesentlich veränderte Situation vorliege. Es ist daran zu erinnern, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verbindungen zu den angeblich von ihm beherbergten drei LTTE-Mitgliedern bereits Gegenstand der vorangegangenen Asylverfahren waren. Insgesamt ist die vorinstanzliche Verfügung so abgefasst, dass sich der Beschwerdeführer über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen konnte; es war ihm denn auch - wie die vorliegende Beschwerde zeigt - ohne weiteres möglich, die vorinstanzliche Verfügung in materieller Hinsicht sachgerecht anzufechten.

E. 7.4

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig beziehungsweise nicht richtig festgestellt. So habe sie einerseits eine unvollständige Würdigung der Asylvorbringen sowie der diesbezüglichen Beweismittel vorgenommen, andererseits seine exilpolitischen Aktivitäten zu Unrecht als nicht exponiert eingestuft und dabei zusätzlich die Beilagen 11 bis 14 des dritten Asylgesuchs unzutreffenderweise mit der Argumentation fehlender funktioneller Zuständigkeit unberücksichtigt gelassen. Schliesslich habe die Vorinstanz angesichts des nunmehrigen Todes seines Vaters eine unvollständige Abklärung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges aufgrund eines fehlenden sozialen Beziehungsnetzes seiner selbst im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka vorgenommen. Hinsichtlich der Rüge einer unvollständigen respektive unrichtigen Sachverhaltsabklärung in Bezug auf die Ausreisegründe des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz im Sachverhalt und in den Erwägungen mit den eingereichten Beweismitteln sowie mit den angeblich bis anhin verschwiegenen Sachverhaltselementen hinreichend auseinandergesetzt und diese korrekt gewürdigt hat. Hinsichtlich des Vorwurfs, das SEM hätte im Rahmen des dritten Asylverfahrens sämtliche eingereichten Beweismittel bezüglich der exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers würdigen müssen, schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich der Argumentation der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung an, dass vorbestandene, also vor Abschluss des zweiten Asylverfahrens stattgefundene exilpolitische Tätigkeiten im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu prüfen wären. Die Vorinstanz qualifizierte die Vorbringen des Beschwerdeführers und seine neu eingereichten Beweismittel in Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen über ausserordentliche Rechtsmittel und Mehrfachgesuche (vgl. Art. 111b und 111c AsylG, Art. 66 VwVG, Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 BGG, Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. b BGG) zu Recht differenziert als Mehrfachgesuch respektive zweites Asylgesuch, qualifiziertes und einfaches Wiedererwägungsgesuch und Revisionsgesuch. Nach dem Gesagten entspricht die Nichtberücksichtigung der vorbestandenen exilpolitischen Tätigkeiten im Rahmen des vorliegenden dritten Asylgesuchs korrekter Rechtsanwendung, weshalb sich der diesbezügliche Vorwurf unvollständiger beziehungsweise unrichtiger Sachverhaltsabklärung verbietet. Darüber hinaus hat das SEM ein Bild, welches den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Sportmannschaft zeigt und das gemäss Angaben des Beschwerdeführers nach Abschluss des zweiten Asylverfahrens entstanden sein soll, sowohl sachverhaltlich erwähnt als auch inhaltlich angemessen gewürdigt. Schliesslich bleibt anzufügen, dass die Vorinstanz auch die Tatsache, dass der Vater des

Beschwerdeführers zwischenzeitlich verstorben ist, im Rahmen seiner Ausführungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt hat, indessen hinsichtlich der Frage eines tragfähigen sozialen Beziehungsnetzes in seiner Heimat zu anderen Schlussfolgerungen wie der Beschwerdeführer gelangt ist.

E. 7.5

Nach dem Gesagten sind die Hauptanträge des Beschwerdeführers, die angefochtene Verfügung sei wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht respektive der unvollständigen oder unrichtigen Sachverhaltsabklärung aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisanträge: Er sei "insbesondere hinsichtlich seiner vermeintlichen Involvierung in den Bombenanschlag vom 21. Januar 2008, zu seinen LTTE-Verbindungen sowie zu seinem exilpolitischen Engagement" erneut ausführlich anzuhören.

E. 8.2

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits im Rahmen seines ersten und zweiten Asylverfahrens hinreichend Gelegenheit hatte, zu seiner angeblichen Involvierung in das Bombenattentat im Jahr 2008 Stellung zu nehmen und entsprechende Beweismittel zu bezeichnen. Dieselbe Feststellung gilt auch in Bezug auf seine angeblichen LTTE-Verbindungen. Auch im Rahmen des dritten Asylverfahrens hatte er sowohl in der schriftlichen Eingabe vom 15. August 2018 als auch in seiner Beschwerde vom 26. Oktober 2018 die Möglichkeit, sich schriftlich zu seinen Verfolgungsgründen zu äussern, was er denn auch getan hat. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine weitere Anhörung, weshalb der diesbezügliche Antrag abzuweisen ist.

E. 9.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 9.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 9.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis.

Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVerGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 10.1

Der Beschwerdeführer begründete sein drittes Asylgesuch im Wesentlichen damit, er habe bis anhin verschwiegen, dass das Bombenattentat nicht - wie von ihm im Verlaufe der ersten beiden Asylverfahren behauptet - am 31. August 2008, sondern am 31. Januar 2008 stattgefunden habe. Er habe dies auf Anraten des Schleppers sowie tamilischer Bekannter getan, weil ihn diese davor gewarnt hätten, das korrekte Datum des Anschlags anzugeben, da ihn die Schweizer Asylbehörden sonst als asylunwürdig einstufen könnten. Im Weiteren könne er nunmehr mittels zweier schriftlichen Zeugenaussagen nachweisen, dass er im Zusammenhang mit dem Bombenattentat vom 31. Januar 2008 behördlich gesucht werde. Dies würde sowohl durch Q._____ als auch durch T._____ in deren Zeugenschriften vom 16. Juli 2018 respektive vom 13. August 2018 bestätigt. Bei Q._____ handle es sich um jene Person, die ihn kurz nach dem Geschehnis habe warnen können, während S._____ diejenige Person sei, die damals festgenommen, verhört, und etwa zwei Jahre später freigelassen worden sei.

E. 10.2

Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 18. September 2018 zutreffend feststellte, haben sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der beiden vorangegangenen Asylverfahren die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers umfassend geprüft und für unglaubhaft befunden. Es müssten demnach stichhaltige neue Sachverhaltselemente vorliegen, um eine Neueinschätzung der Gesamtvorbringen zu erlauben. Die Behauptung des Beschwerdeführers, aus Angst vor Asylunwürdigkeit bewusst ein falsches Datum des Bombenanschlags angegeben zu haben, erscheint in Übereinstimmung mit der Vorinstanz tatsächlich widersinnig, da er seine Verfolgungssituation ja von Anfang an in einen konkreten Zusammenhang mit einem Bombenanschlag gebracht hatte, weshalb sich das genaue Datum desselben (für die Frage einer allfälligen Asylunwürdigkeit) als vollkommen unerheblich erweist. Demgegenüber fällt nach einem Studium der Gesamtakten auf, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe seines zweiten Asylverfahrens ein Schreiben des ehemaligen Parlamentsmitglieds P._____ vom 5. Januar 2016 einreichte, worin dieser bestätigte, der Beschwerdeführer sei nach einem Bombenanschlag in G._____ am 31. Januar 2008 gesucht worden (vgl. Beweismittelkuvert B2/1 Ziff. 2 i.V.m. Verfügung SEM vom 15.4. 2016 S. 3). Bei dieser Sachlage liegt die Annahme nahe, dass der Beschwerdeführer nunmehr im dritten Asylverfahren auf unbehelfliche Weise versucht, den gravierenden zeitlichen Widerspruch in Bezug auf das Bombenattentat nachträglich in einem verständlichen Licht erscheinen zu lassen. Allein dieser Widerspruch wiegt, da jeglicher Plausibilität entbehrend, derart schwer, dass die angebliche behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer wegen eines Bombenattentats im Jahr 2008 als unglaubhaft erscheint.

E. 10.3

An dieser Einschätzung vermögen auch die beiden Schreiben von Q._____ und T._____ vom 16. Juli 2018 respektive vom 13. August 2018 nichts zu ändern. So beschäftigte sich das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil D-3147/2016 vom 25. Juni 2018 im Rahmen des zweiten Asylverfahrens mit der Frage, ob Q._____ und T._____ als Zeugen einzuvernehmen seien. Es gelangte dabei in antizipierter Beweiswürdigung zum Schluss, mit der blossen Bekanntgabe des Namens und des

Aufenthaltssorts einer Person werde nicht belegt oder glaubhaft gemacht, dass es sich bei dieser tatsächlich um eine beim angeblichen Bombenanschlag beteiligte Person handle, und wies den Antrag auf Zeugenbefragung ab. Zur Vermeidung weitergehender Wiederholungen kann vollumfänglich auf die umfassenden Ausführungen im vorerwähnten Urteil verwiesen werden (a.a.O. S. 18 E. 4.2.3). Solches gilt selbstverständlich gleichermassen für die vom Rechtsvertreter im dritten Asylverfahren beigebrachten zwei Bestätigungsschreiben besagter Personen, die das SEM in seiner Verfügung vom 18. September 2018 zu Recht als "blosse Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert" qualifiziert hat (a.a.O. S. 6 Ziff. 3).

E. 10.4

Der Beschwerdeführer machte in seinem dritten Asylgesuch weiter geltend, er sei nunmehr in der Lage, zu belegen, dass er sich im Exil über mehrere Jahre für den tamilischen Separatismus eingesetzt habe und reichte in diesem Zusammenhang fünf Beweismittel ein (Beilagen 11 bis 15). Die Vorinstanz würdigte in der Folge lediglich Beweismittel 5, da nur dieses nach Abschluss des zweiten Asylverfahrens entstanden sei, wogegen die übrigen vier Beweismittel nur auf dem Wege einer allfälligen Revision geprüft werden dürften, da sie sich auf vorbestandene Tatsachen beziehen würden. Diese Sichtweise der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden (vgl. E. 7.4 vorstehend). Im letzten Beweismittel ist der Beschwerdeführer auf der Kopie einer Gruppenfoto als Teilnehmer einer Cricket-Mannschaft erkennbar, die sich laut einer Anmerkung auf der Fotografie am (...) in U._____ formiert haben soll, wobei einer der Abgebildeten demonstrativ eine LTTE-Flagge in die Höhe hält. Es wird in der Beschwerde indessen nicht näher dargetan, inwiefern der Beschwerdeführer sich durch dieses (angebliche) exilpolitische Wirken nach Abschluss des zweiten Asylverfahrens nun derart exponiert habe, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung haben müsste. Es liegen demnach auch keine subjektiven Nachfluchtgründe vor.

E. 10.5

Auch die weiteren im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel vermögen an der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka beschreiben. Der Beschwerdeführer kann daraus keine individuelle Verfolgung ableiten. Das vorgebrachte Urteil des High Court Vavuniya (Verurteilung eines rehabilitierten LTTE-Mitglieds zu lebenslanger Haft wegen Zwangsrekrutierung einer jungen Frau für die LTTE) und die Verfahren vor dem High Court Colombo (Finanzierung der LTTE) beziehen sich auf Umstände, die nicht ansatzweise mit der Situation des Beschwerdeführers vergleichbar sind und keinen Bezug zu ihm aufweisen; er vermag daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 10.6.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an

exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 10.6.2

Nachdem die Asylvorbringen des Beschwerdeführers unglaublich ausgefallen sind, er selbst keine flüchtlingsrechtlich relevante Verbindung zu den LTTE aufweist und lediglich von einem niederschweligen exilpolitisches Wirken auszugehen ist, erfüllt er keine der oben erwähnten stark risikobegründenden Faktoren. Weiter wurde er keiner Straftat angeklagt oder verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafregistereintrag. Alleine aus der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und der rund achtjährigen Landesabwesenheit kann er keine Gefährdung ableiten. Es ist nicht anzunehmen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Solches ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen.

E. 10.6.3

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 11

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 12.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3

EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 12.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da er mit seiner Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen, weshalb die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Das Risiko von Behelligungen, Belästigungen, Misshandlungen durch Behörden oder durch paramilitärische Gruppierungen bestehe auch nach einer Einreise, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend auch unzumutbar sei. Die sri-lankischen Behörden würden bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund der Papierbeschaffung über das Konsulat in Genf sofort Kenntnis über seine politische Vergangenheit und seine exilpolitische Tätigkeit in der Schweiz erhalten. Wegen seiner LTTE-Verbindungen und der bereits erfolgten Verfolgung bestehe bei den standardisierten Verhören der sri-lankischen Behörden, welchen er sich nicht entziehen könne, eine akute Gefahr für Leib und Leben. Zudem verfüge er infolge des Todes seines Vaters in Sri Lanka über kein sozial tragfähiges Netz mehr.

E. 12.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 12.2 f.). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 12.4

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Sri Lanka. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.2). In seinem neusten als Referenzurteil publizierten Entscheid erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" als zumutbar (vgl. Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Der Beschwerdeführer stammt aus D._____, E._____, (C._____-[...]) und lebte bis zur Ausreise immer in der (...) (vgl. act. A4/12 S. 2 f.). Er verfügt über mehrere Familienangehörige (eine Tante und einen Grossonkel väterlicherseits) in seiner Heimat. Ausserdem lebt in V._____ ein Onkel väterlicherseits, der ihn im Bedarfsfall finanziell unterstützen könnte. Mithin ist trotz des Todes seines Vaters davon auszugehen, dass er über ein hinreichendes Beziehungsnetz verfügt. Sodann hat er elf Jahre lang die Schule besucht, ist unabhängig und aufgrund der Aktenlage gesund. Ausserdem sollten ihn die mehrjährigen Auslandsaufenthalte im Verbund mit seiner soliden Schulausbildung bei der Stellensuche in seiner Heimat begünstigen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr von seinen Verwandten bei der Wiedereingliederung zumindest vorübergehend unterstützt werden kann und er eine neue Existenz aufbauen können. Die nicht näher substantiierte Behauptung in der Beschwerde, er könne auf keine Bekannte seines Vaters zurückgreifen (a.a.O. S. 23 Ziff. 4.4.4 i.V.m. S. 63 Ziff. 9.2), vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zumutbar.

E. 12.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 12.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zu ihm auf insgesamt Fr. 1'300.- festzusetzen (Art. 1-3

des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 15

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellte erneut Rechtsbegehren, über welche bereits mehrfach befunden worden ist (vorliegend Feststellung der Unrichtigkeit des Länderberichts des SEM vom 16. August 2016 zu Sri Lanka und Bestätigung der Zufälligkeit beziehungsweise der Offenlegung der objektiven Kriterien der Zusammensetzung des Spruchkörpers). Androhungsgemäss (vgl. etwa D-4191/2018 E. 13.2) sind ihm diese unnötig verursachten Kosten deshalb persönlich aufzuerlegen und auf Fr. 200.- festzusetzen (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG; u.a. Urteil des BGer 5D_56/2018 vom 18. Juli 2018 E. 6). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.